

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

Anwendungsbereich

Die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH hat für Messen, Märkte und Ausstellungen die vorliegenden sicherheitstechnischen Bestimmungen erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeitenden des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmenden ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Ausstellenden und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Die Ausstellenden und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellenden und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator oder Koordinatorin zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Feuerwehrbewegungszone: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecheinheiten sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweisschilder sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4. Ausgänge und Hallengänge sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

5. Befahren der Räumlichkeiten: Das Befahren der Räumlichkeiten mit PKW, LKW oder gasbetriebenen Gabelstapler ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland erteilt.

6. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellenden durch den Veranstaltenden gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Ausstellende muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

7. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit

siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die nordrhein- westfälische Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veranstaltenden zur Genehmigung vorzulegen. Für Messestände mit einer Bauhöhe größer 4m muss ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container dürfen in den Versammlungsräumen nur nach Genehmigung durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ausgestellt werden. Die Batterie ist, soweit technisch und bauartbedingt möglich, abzuklemmen. Der Treibstofftank muss weitestgehend entleert und abgeschlossen werden. Tanks, die zum Teil noch mit Kraftstoff befüllt sind, müssen mit Stickstoff befüllt werden. Dies kann nur durch eine entsprechende Fachkraft vorgenommen und muss im Vorfeld der Veranstaltung angemeldet werden. Abhängig von der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

10. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebe- und Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

12. Fußboden-, Parkettschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühltische müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden.

13. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von ab- sturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20m betragen.

15. Geländer / Umwahrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwahren.

16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

17. Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen Fachunternehmen ausgeführt werden.

18. Elektrische Installationen / Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen und mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Die auf der Standfläche durch Aussteller eingesetzten elektrischen Geräte müssen den jeweils gültigen Normen entsprechen. Für Wasseranschlüsse gelten darüber hinaus die gesonderten Bedingungen, die über das entsprechende Formular im Servicekatalog abrufbar sind. Bei Beauftragung Dritter zum Anschluss der ausstellereigenen Geräte, ist ab dem Übergabepunkt für den Wasseranschluss auf der Standfläche der Aussteller für die Einhaltung der Hygiene und Trinkwasserverordnung verantwortlich.

19. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland genehmigt werden.

21. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Die Aufstellung von Nadelbäumen ist wegen damit einhergehender erhöhter Brandgefahren (Harz) grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.

22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

23. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

24. Rauchverbot: In sämtlichen Hallen, Räumen und Ständen ist ein Rauchverbot angeordnet. Das Rauchverbot ist von jedem Ausstellenden an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

25. Feuerlöscher: Wir empfehlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

26. Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstaltenden sowie dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland angezeigt werden.

27. Laseranlagen: der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zu- ständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem Veranstaltenden anzuzeigen.

28. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

29. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen am Ende der täglichen Öffnungszeit abzuschalten.

30. Werbemittel / Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

31. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Bedürfnisse der Ausstellenden bedürfen der Genehmigung des Veranstaltenden bzw. des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellenden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellenden auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Ausstellenden.

32. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

33. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

34. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

35. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Gasbrennern jeder Art ist verboten.

36. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

37. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

38. CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

39. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO NRW nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellenden gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstaltenden. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

40. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Ausstellende. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Ausstellende oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland gemeldet werden.

41. Müllentsorgung / -trennung: Soweit der Ausstellende die Entsorgung nicht beim Veranstaltenden oder dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in der Halle aufbewahrt werden.

Juli 2023, Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

Technische Bestimmungen für Messen und Ausstellungen erhalten und gelesen:

Firma:

Datum, Ort:

Unterschrift: